

## **49 Waren des Buchhandels, Presseerzeugnisse oder andere Waren der grafischen Industrie; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne**

### **Anmerkungen**

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
  - a) fotografische Negative und Positive auf durchsichtigen Trägern (Kapitel 37);
  - b) Reliefkarten, Reliefpläne und Reliefgloben, auch bedruckt (Nr. 9023);
  - c) Spielkarten und andere Waren des Kapitels 95;
  - d) Originalstiche, -schnitte und -lithografien (Nr. 9702), Briefmarken, Steuermarken, Postwertstempel, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen der Nr. 9704 sowie mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten und andere Waren des Kapitels 97.
2. Im Sinne des Kapitels 49 umfasst die Bezeichnung «gedruckt» ebenfalls vervielfältigte, in einem durch eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gesteuerten Verfahren hergestellte, blindgeprägte, fotografierte, fotokopierte, thermokopierte oder Maschinen geschriebene Erzeugnisse.
3. Zeitungen und periodische Druckschriften, kartoniert oder gebunden, sowie Sammlungen von Zeitungen oder periodischen Druckschriften in gemeinsamem Umschlag, mit oder ohne Werbung, gehören zu Nr. 4901.
4. Zu Nr. 4901 gehören ebenfalls:
  - a) Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., die ein vollständiges Werk mit nummerierten Seiten bilden, sich zum Binden als Bücher eignen und ausserdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Urheber bezieht;
  - b) Illustrationsbeilagen für Bücher, die gleichzeitig mit diesen und als Ergänzung hierzu gestellt werden;
  - c) Bücher in Form von Teilheften oder in losen Bogen jeden Formats, die ein vollständiges Werk oder einen Teil davon darstellen und zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt sind;Dagegen gehören Bilddrucke und Illustrationen, ohne Text, in losen Bogen jeden Formats, zu Nr. 4911.
5. Vorbehältlich der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel gehören Drucksachen, die überwiegend Werbezwecken dienen (z.B. Broschüren, Prospekte, Handelskataloge, von Handelsorganisationen herausgegebene Jahrbücher, touristische Werbung) nicht zu Nr. 4901. Diese Drucksachen gehören zu Nr. 4911.
6. Im Sinne der Nr. 4903 gelten als «Bilderalben oder Bilderbücher für Kinder» Kinderalben und -bücher, deren Hauptmerkmal Bilder sind, während dem Text nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

### **Schweizerische Anmerkung**

1. Als «touristische Werbedrucksachen» im Sinne dieses Kapitels gelten Drucksachen, die zur unentgeltlichen Verteilung bestimmt sind und deren Hauptzweck es ist, die Öffentlichkeit anzuregen, fremde Länder zu besuchen, insbesondere um dort an kulturellen, touristischen, sportlichen, religiösen oder beruflichen Treffen oder Veranstaltungen teilzunehmen, vorausgesetzt, dass diese Drucksachen nicht mehr als 25 % Geschäftsreklame enthalten und ihr allgemeiner Werbezweck offensichtlich ist.